

## VORWORT

Die vorliegende Studie wurde im Wintersemester 2013/14 von der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg als Dissertation angenommen.

Zu dem Gelingen des Promotionsvorhabens haben viele Personen und Einrichtungen beigetragen. An erster Stelle möchte ich mich herzlich bei meiner Doktor-mutter Prof. Dr. Barbara Vogel bedanken, die die Entstehung dieser Untersuchung intensiv gefördert und betreut hat. Herrn Prof. Dr. Franklin Kopitzsch danke ich sehr für weiterführende Hinweise und das zügig erstellte Zweitgutachten.

Großer Dank für hilfreiche Anmerkungen und Kritik gebührt außerdem Prof. Dr. Detlev Kraack, Dr. Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt und Prof. Dr. Peter Wulf. Dem *Arbeitskreis für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins* und Prof. Dr. Martin Rheinheimer bin ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die *Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins* verbunden.

Weiterhin danke ich den zahlreichen Archiven und Bibliotheken, die ich im Zuge meiner Recherchen besucht habe, für ihre steten Bemühungen, vor allem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesarchivs Schleswig-Holstein in Schleswig sowie der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek in Kiel.

Ein Promotionsstipendium der Graduiertenförderung der *Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.* hat die Anfertigung der Dissertation finanziell ermöglicht, wofür ich ebenfalls dankbar bin. Die Drucklegung wurde dankenswerterweise von Prof. Dr. Martin Rheinheimer und der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte unterstützt.

Wertvolle Hilfe beim Korrekturlesen leisteten in den unterschiedlichen Entwicklungsstadien Dr. Dirk Burmester, Helga und Detlef Christian, Dr. Carl Christian Wahrmann und Mandy Weidner. Mein größter Dank gilt schließlich meiner Ehefrau Irmela, die mich während des langjährigen Promotionsverfahrens auf vielfältige Weise unterstützt und die Arbeit somit ganz entscheidend beeinflusst hat. Ihr ist dieses Buch gewidmet.

Karsten Christian

*Rendsburg, im April 2014*



## 1. EINLEITUNG

Als „die Norm und Ordnung des menschlichen Gemeinlebens“<sup>1</sup> definierte 1845 der konservative Rechtsphilosoph und Politiker Friedrich Julius Stahl (1802–1861) das Recht und verwies damit auf dessen umfassende gesellschaftliche Relevanz. Indem es alle Lebensbereiche erfasst und strukturiert, steht das Recht auch mit der Wirtschaft in engem Zusammenhang. Aktiengesellschaften als komplexe wirtschaftliche Organisationsformen scheinen vor diesem Hintergrund in besonderem Maße einer rechtlichen Fundierung zu bedürfen, wie überhaupt die moderne Ökonomie nicht ohne rechtliche Rahmenbedingungen oder Institutionen vorstellbar ist. Die Reichweite und die Intensität rechtlicher Regelungen hängen dabei von wirtschaftspolitischen Prämissen ab, die sich in der Rolle des Staates manifestieren. So sind Verrechtlichung und Bürokratisierung auf der einen, Deregulierung und Rückzug des Staates auf der anderen Seite idealtypische Ausprägungen jeweils unterschiedlicher wirtschaftspolitischer Tendenzen.

Bereits Max Weber geht in diesem Kontext auf die Beziehung zwischen Recht und Wirtschaft und die Bedeutung des Staates ein. Ökonomische Vorgänge bedürften in theoretischer Perspektive zwar nicht notwendigerweise einer staatlichen Rechtsgarantie – Besitzrechte könnten zum Beispiel auch durch „Sippenhilfe“ oder Gläubigerrechte vermittels Sanktionen „religiöse[r] Gemeinschaften“ geschützt werden.<sup>2</sup> Doch im Rahmen seiner übergeordneten Rationalisierungsthese stellt er weiterhin fest, dass infolge der Auflösung traditioneller Bindungen eine moderne Wirtschaftsordnung eine „Rechtsordnung von sehr besonderen Eigenschaften [erfordere], wie sie praktisch nur als ‚staatliche‘ Ordnung“<sup>3</sup> möglich sei. Und in der Tat wurde es im 20. Jahrhundert zu einem Kennzeichen des Staates, als lenkender Interventions- oder Wohlfahrtsstaat mithilfe rechtlicher Instrumente durch direkte Steuerung oder die Setzung eines rechtlichen Rahmens in viele gesellschaftliche Belange einzugreifen.

Die Ursprünge dieser Entwicklung sind in Deutschland schon im Kaiserreich des ausgehenden 19. Jahrhunderts angelegt.<sup>4</sup> Besonders die Wirtschaft wurde in den folgenden Jahrzehnten zu einem bevorzugten Bereich staatlicher Einwirkungen, wobei sich das Recht als ein wirkungsvolles Mittel erwies.<sup>5</sup> Häufig werden die Sozialversicherungsgesetze der 1880er-Jahre herangezogen, um die im Kaiserreich einsetzende besondere Qualität staatlicher Eingriffsmaßnahmen zu verdeutlichen

1 Stahl: Philosophie, S. 162.

2 Weber, Max: Wirtschaft, S. 198.

3 Ebd.

4 Zur kontroversen Diskussion über diese Annahme Boch: Staat, S. 85–97 sowie weiter unten Kap. 2.1.

5 So Gosewinkel: Wirtschaftskontrolle, S. XI.

und die Anfänge des sogenannten Interventionsstaates zu verorten.<sup>6</sup> Charakteristisch für den modernen Interventionsstaat sind besonders seine Regelungsdichte und die zweckgerichtete Planmäßigkeit seiner rechtlichen Einwirkungen.<sup>7</sup>

Demgegenüber können staatliche Eingriffe mittels Gesetzen aber auch gerade dazu dienen, die Liberalisierung eines bestimmten Wirtschaftssegmentes herbeizuführen: So schaffte die 1. Aktienrechtsnovelle vom 11. Juni 1870 für die meisten Arten von Aktiengesellschaften den Konzessionszwang ab und leitete damit einen massenhaften Anstieg an Neugründungen ein. Wenngleich die mit diesem Gründungsboom einhergehenden Verwerfungen wenig später in die Gründerkrise von 1873 mündeten, wird die mit dem Liberalismus eng verknüpfte Wirtschafts deregulierung als „rechtspolitische Voraussetzung der industriellen Revolution“<sup>8</sup> angesehen.

Mit der Abschaffung der Konzessionspflicht für Aktiengesellschaften ist ein Markstein des als wirtschaftsliberale Ära etikettierten Zeitraums von der Wende zum 19. Jahrhundert bis etwa 1870 genannt. Dabei mutet es paradox an, wenn gerade in dieser Phase zahlreiche staatliche Interventionen durch die Setzung von Normen und die administrative Regelung von Einzelfällen in vielfältiger Weise auf gesellschaftliche Vorgänge einwirkten.<sup>9</sup> In diesem Kontext wird das 19. Jahrhundert auch im Ganzen als „Jahrhundert der Gesetzgebung“<sup>10</sup> bezeichnet. Nach der merkantilistischen Epoche sollten in West- und Nordeuropa ab der Mitte des Jahrhunderts die Reste feudaler Beschränkungen auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigt und marktwirtschaftliche Systeme etabliert werden.<sup>11</sup> Damit stellt sich die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis von Recht und Wirtschaft während der zwischen dem Zeitalter des Merkantilismus und den Anfängen des modernen Interventionsstaates liegenden Epoche des Wirtschaftsliberalismus.

## 1.1 GEGENSTAND UND FRAGESTELLUNGEN

Aufgrund ihrer Regelungsbedürftigkeit und ihrer Bedeutung als Katalysatoren<sup>12</sup> der Industrialisierung wird der Konnex von Recht und Wirtschaft am Beispiel der angesprochenen Aktiengesellschaften besonders deutlich. Da in fast allen deutschen Einzelstaaten bis zur 1. Aktienrechtsnovelle von 1870 eine Konzessionspflicht für die Errichtung von Aktiengesellschaften bestand, war der Staat in den Prozess solcher Gesellschaftsgründungen eingebunden, auch wenn für den groben Zeitraum

6 Boch: Staat, S. 89; vgl. Stolleis: Entstehung, S. 262.

7 Ebd., S. 263 u. 270.

8 So Gschwend: Unternehmensgeschichte, S. 475f.

9 Vgl. Stolleis: Entstehung, S. 263.

10 Coing: Rechtsentwicklung, S. 105.

11 Ambrosius: Regulativer Wettbewerb, S. 37.

12 Wenngleich die allgemeine Bedeutung von Aktiengesellschaften für die Industrialisierung wieder relativiert worden ist, spielten sie für bestimmte Branchen wie den Eisenbahnbau eine essenzielle Rolle (siehe Reckendrees: Funktion, S. 137f.).

von 1800 bis 1870 von einem vorherrschenden wirtschaftsliberalen Paradigma ausgegangen werden kann.

Aktienbanken spielten eine tragende Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung, erlangten sie doch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine wichtige Vermittlungsfunktion auf dem Kapitalmarkt.<sup>13</sup> Die Nachfrage nach kleineren Kapitalmengen befriedigten vor allem Privatbankiers und die ab dem Ende des 18. Jahrhunderts entstandenen Sparkassen sowie Kreditgenossenschaften, die sich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts auf lokaler Ebene entwickelten. Industrielle Projekte hingegen erforderten größere Investitionen, als sie bis dahin über den Kapitalmarkt finanziert werden konnten. Dank ihrer „Pumpwirkung“<sup>14</sup> waren Aktiengesellschaften, also auch Aktienbanken, in der Lage, kleinere Kapitalbeträge für größer dimensionierte Zwecke zu akkumulieren.<sup>15</sup>

Die Konzentration auf Aktienbanken in Schleswig-Holstein im Zeitraum von 1840 bis 1870 als Untersuchungsgegenstand steht im Zusammenhang mit dem seit den 1960er-Jahren innerhalb der Wirtschaftsgeschichte vollzogenen Übergang von der Betrachtung ganzer Nationalökonomien zur Erforschung einzelner Regionen. Diese Schwerpunktverschiebung ist vor allem von Sidney Pollard beeinflusst und populär gemacht worden, für den die Region „die wesentliche operative territoriale Einheit“<sup>16</sup> der Industrialisierung darstellt.<sup>17</sup> So wurden die Anfänge der Industrialisierung auf der Ebene der Regionen verortet, die von spezifischen Binnenstrukturen, bestehend aus sowohl hemmenden als auch fördernden Faktoren, geprägt waren. Für die Industrialisierungshistoriographie, die sich mit dem 19. Jahrhundert beschäftigt, stellt diese regionale Perspektive einen gängigen Ansatz dar.<sup>18</sup>

Über die Definition des Begriffes Region gibt es keinen allgemeinen Konsens innerhalb der Regionalforschung, sodass sich eine Konstituierung und Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes auf der Grundlage der jeweiligen Problem- oder Fragestellung empfiehlt.<sup>19</sup> Rainer Schulze plädiert daher für eine „Flexibilität des Regionenbegriffs“<sup>20</sup>, der sich in Verbindung mit dem spezifischen Erkenntnisinteresse an politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder mentalen Aspekten festmachen lasse. Eine Region stelle damit ein „theoretisches Konstrukt“<sup>21</sup> dar, das aufgrund der Bedeutung von Quellenüberlieferungen administrativer Provenienz häufig auch durch Verwaltungsgrenzen bestimmt werde.<sup>22</sup>

13 Burhop: Kreditbanken, S. 15–20.

14 Wehler: Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 103.

15 Pohl, Hans: Bankwesen, S. 121.

16 Pollard: Einleitung, S. 12.

17 Dazu Hahn: Revolution, S. 99f.

18 Kiesewetter: Industrie, S. 23. Das Verhältnis von Landes- und Regionalgeschichte muss hier nicht vertieft werden, da Regionalgeschichte auch als „Oberbegriff“ verstanden werden kann, der „Lokal- und Landesgeschichte einschließt“ (Kopitzsch: Regionalgeschichte, S. 79).

19 So Kiesewetter: Raum, S. 117f.; Schulze, Rainer: Region, S. 22.

20 Ebd., S. 23.

21 Pohl, Karl Heinrich: Spannungsfeld, S. 14.

22 Schulze, Rainer: Region, S. 23. Dabei ist zu beachten, dass Verwaltungsgrenzen ebenfalls historischem Wandel unterworfen sein können.

Besonders auch eine Untersuchung des Zusammenhangs von Recht und Wirtschaft am Beispiel von Aktienbanken legt die Beschränkung auf eine bestimmte Region nahe. Einerseits hing die Entwicklung des Bankwesens von der regionalen Wirtschaftsstruktur ab, andererseits ist die Geltung gesellschaftsrechtlicher Rahmenbedingungen stets auf eine politisch-administrativ abgrenzbare Einheit oder Region beschränkt. Gerade in Deutschland kann für die Entwicklung bis 1871 keine vorrangig nationale Perspektive eingenommen werden, weil die rechtlichen Rahmenbedingungen in den deutschen Einzelstaaten unterschiedlich ausgestaltet waren.

Institutionelle Abhängigkeiten wie diese sind von Pollard vernachlässigt worden<sup>23</sup>, sodass die Regionalperspektive dieser Arbeit sich genau darauf konzentrieren soll. Neben wenigen Ausnahmen wie der Hansestadt Hamburg bestand in Schleswig-Holstein, was noch genauer zu zeigen sein wird, vor 1867 im Gegensatz zu den meisten deutschen Einzelstaaten kein genereller Konzessionszwang für Aktiengesellschaften. Aufgrund dieses gewissen Alleinstellungsmerkmals sowie der wechselnden politischen Zugehörigkeit zum dänischen Gesamtstaat<sup>24</sup> und ab 1867 zum preußischen Königreich bei gleichzeitig enger wirtschaftlicher Verflechtung mit Hamburg verspricht der gewählte Untersuchungsgegenstand aussagekräftige Erkenntnisse für den Konnex von Recht und Wirtschaft sowie den Einfluss des Staates auf das Aktienbankwesen zu liefern.

Neben der politischen und rechtlichen Lage macht auch die besondere ökonomische Situation die Herzogtümer zu einem interessanten Untersuchungsobjekt: In wirtschaftshistorischer Hinsicht wird Schleswig-Holstein aufgrund seiner agrarisch geprägten Struktur zu den „verspätet industrialisierten Regionen“<sup>25</sup> gezählt. Daraus ließe sich schlussfolgern, dass der Bedarf an Aktienbanken zur Finanzierung größerer Investitionsvorhaben zunächst nicht besonders hoch gewesen sein kann.<sup>26</sup> Doch beklagten zeitgenössische Stimmen durchaus das Fehlen geeigneter Vermittlungsinstitutionen, also von Finanzintermediären, sowie die daraus resultierende Abhängigkeit vom Bankenstandort Hamburg, wie der Jahresbericht des *Kieler Handels- und Industrie-Vereins* für das Jahr 1853 verdeutlicht.<sup>27</sup> Die Forschung zur schleswig-holsteinischen Frühindustrialisierung bestätigt diese Zustandsbeschreibung grundsätzlich, wenngleich sie nicht überbewertet werden dürfe. Kleineren Unternehmen habe es im Allgemeinen keine Probleme bereitet, Kredite zu erlangen oder sich durch Eigenkapital zu finanzieren.<sup>28</sup>

23 So Wischermann/Nieberding: *Revolution*, S. 19f. Die „Verbindung von Rechts- und Regionalgeschichte“ betont auch Gschwend: *Grenzüberschreitungen*, S. V.

24 Zum dänischen Gesamtstaat gehörten außerdem noch Norwegen (bis 1814), das Herzogtum Lauenburg, Grönland, Island, die Färöer-Inseln und Kolonien an der westafrikanischen und ostindischen Küste sowie in Westindien (vgl. Kopitzsch: *Schleswig-Holstein*, S. 281).

25 Hahn: *Revolution*, S. 106; kritisch und auf Vergleichbarkeitsvoraussetzungen hinweisend Lorenzen-Schmidt: *Industriegeschichte*, S. 22.

26 Vgl. Wulf: *Grund*, S. 41.

27 „Auszug aus dem vom Vorstande des Handels- und Industrie-Vereins der Stadt Kiel erstatteten Jahresbericht für 1853“, S. 25.

28 So Brockstedt: *Frühindustrialisierung*, S. 65.

Zudem spielten auch die Sparkassen und die private Kreditvermittlung, beispielsweise auf dem Wege von Zeitungsannoncen, eine gewisse Rolle.<sup>29</sup> Gleichwohl kann für die industrielle Entwicklung und die Etablierung größerer Unternehmen die mangelhafte Kapitalversorgung als ein allgemeiner Hinderungsgrund angesehen werden.<sup>30</sup> Vor dem Hintergrund, dass es in Schleswig-Holstein gleichzeitig keine generelle Kapitalarmut gegeben hat – so spricht eine sozialpolitische Studie aus dem Jahr 1866 von „ansehnliche[m] Kapitalbesitz und Geldreichthum“<sup>31</sup> des Landes –, besteht auch aus regionalhistorischer Sicht hinreichend Anlass dazu, sich mit der Entwicklung des Aktienbankwesens in dem wirtschaftlich eher rückständigen Gebiet der Herzogtümer Schleswig und Holstein zu beschäftigen.

Da hier sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die Verwaltungspraxis in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften im Mittelpunkt des Interesses stehen, ist bei der Betrachtung des Zusammenhangs von Aktienrecht und Aktienbanken in einer bestimmten Region eine Abgrenzung politisch-administrativer Art angezeigt. Bisher ist zumeist allgemein von Schleswig-Holstein die Rede gewesen; im Vordergrund sollen aber die beiden Herzogtümer Schleswig – inklusive Nordschleswig – und Holstein stehen, weil diese im Untersuchungszeitraum in verwaltungsrechtlicher und verfassungshistorischer wie auch ökonomischer Hinsicht eine zusammenhängende Region bildeten. Andere Gebiete des heutigen Bundeslandes Schleswig-Holstein werden aus unterschiedlichen Gründen nicht berücksichtigt.

Beide Herzogtümer wurden beispielsweise in der ersten Dekade des Untersuchungszeitraumes von der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf (1834–1850) als Mittelinstanz und von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei in Kopenhagen (1816–1849) als oberster Zentralbehörde sowie während der schleswig-holsteinischen „Erhebung“ von 1848 bis 1850 gemeinsam verwaltet; 1867 gingen beide Herzogtümer in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein auf. Auch aufgrund der politischen Ziele der deutschen Nationalbewegung in Schleswig und Holstein seit dem Vormärz, die vor dem Hintergrund des deutsch-dänischen Nationalitätenkonfliktes die Vereinigung beider Herzogtümer zum Ziel hatte, ist es sinnvoll, beide Gebiete zusammen zu betrachten. Dies erfordern ganz besonders auch die politisch motivierten Gründungsprojekte für schleswig-holsteinische Landesbanken der 1840er-Jahre sowie die Gründungsprojekte für eine beide Gebiete umfassende Bank nach dem Deutsch-Dänischen Krieg 1864.

In rechtsgeschichtlicher Hinsicht ist eine Verbindung gleichwohl weniger offensichtlich, galt doch in Holstein das sogenannte *Gemeine Recht*, während in dem ehemaligen dänischen Reichslehen Schleswig in weiten Teilen das Jütische Recht von 1241 Bestand hatte. Außerdem hätte prinzipiell in Holstein als Mitglied des Deutschen Bundes das *Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch* (ADHGB) von 1861 umgehend eingeführt werden können. Doch besaßen beide Herzogtümer mit

29 Lorenzen-Schmidt: Bankwesen, S. 47.

30 Vgl. Brockstedt: Frühindustrialisierung, S. 64f.

31 Lavergne-Peguillen: Schleswig-Holstein, S. 93; dazu Brockstedt: Frühindustrialisierung, S. 64.

dem dänischen Monarchen einen gemeinsamen Landesherrn, was letztlich in der Praxis einen identischen Umgang mit Aktiengesellschaften vermuten lässt.

Vernachlässigt werden dahingegen die Entwicklungen in der Stadt Lübeck, dem oldenburgischen Fürstentum Lübeck und dem Herzogtum Lauenburg. Die Bankengeschichte der Hansestadt Lübeck wäre eher im Vergleich mit derjenigen Hamburgs oder Bremens zu betrachten.<sup>32</sup> Zudem war Lübeck selbst stark mit Hamburger Banken verbunden und von diesen abhängig.<sup>33</sup> Das Herzogtum Lauenburg gehörte zwar seit 1815 ebenfalls zum dänischen Gesamtstaat und unterlag der Zuständigkeit der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei in Kopenhagen, doch bestanden im Untersuchungszeitraum keine Aktienbanken und sind auch keine Gründungsprojekte nachweisbar.<sup>34</sup> Trotz der regionalen Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes berührt die vorliegende Arbeit aus inhaltlichen Gründen gleichzeitig überregionale Bezüge, wenn die externen Einflüsse Dänemarks, Preußens und Hamburgs berücksichtigt werden.

Aus diesen äußeren Faktoren ergibt sich eine direkte Verbindungslinie zu den zentralen Themen der Arbeit, der Wechselwirkung von Recht und Wirtschaft sowie der Rolle des Staates bei der Ausgestaltung und Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Aktienbanken in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Als erster Untersuchungsschwerpunkt soll eine Rekonstruktion der Rahmenbedingungen zeigen, wie sich diese in Abhängigkeit von den sich im 19. Jahrhundert ereignenden politischen Umbrüchen Schleswig-Holsteins mit unterschiedlichen staatlichen Zugehörigkeiten, von den Einflüssen der benachbarten Stadt Hamburg und von den Initiativen beteiligter Wirtschaftsakteure entwickelt haben. Ihre gleichzeitige Analyse soll deutlich machen, welche Regulierungsintensität<sup>35</sup> ihnen inhärent war. Daraus lassen sich auf der einen Seite Erkenntnisse über das dynamische Zusammenspiel von Recht und Wirtschaft ableiten. Auf der anderen Seite verdeutlichen das Handeln des Staates und die diesem zugrunde liegenden wirtschaftspolitischen Prämissen seine spezifische Rolle in diesem für die Industrialisierung bedeutsamen Kontext während der Ära des Wirtschaftsliberalismus.

Zum einen resultiert dieser Fokus aus der eingangs dargelegten allgemeinen Bedeutung des Rechts für die Wirtschaft, zum anderen aus dem speziellen Grund, dass Bankenregulierung in Deutschland zu Beginn des Industriezeitalters ausschließlich „an das Recht zur Gründung von Aktienunternehmen und zur Ausgabe von Banknoten geknüpft“<sup>36</sup> war. Die Fortentwicklung gesellschaftsrechtlicher

32 Z. B. Schmidt, Olaf: Bankwesen.

33 Ebd., S. 12 u. 32.

34 Vgl. die Übersichten über Eintragungen in die Firmen- und Gesellschaftsregister des Amtes Lauenburg (1.4.1869), des Amtes Steinhorst (5.4.1869), der Stadt Lauenburg (1.4.1869), der Stadt Ratzeburg (15.4.1869) und der Stadt Mölln (16.10.1869) in: LASH Abt. 210, Nr. 5488.

35 Der Regulierungsbegriff wird in dieser Arbeit nicht durch eine enggefaste Definition (vgl. Michalczyk: Ursprünge, S. 10–14) bestimmt, sondern steht pauschal für staatliche Eingriffe.

36 Tilly: Bankenregulierung, S. 12. Im Verlauf der Zeit differenzierten sich die Regulierungsmöglichkeiten aus, wie das Hypothekenbankgesetz von 1899 zeigt; dazu Keding: Bankenaufsicht; vgl. Kriehoff: Entwicklung, S. 204f.

Bestimmungen gilt in diesem Sinne, wie oben angedeutet, nach heutiger Auffassung als eine Grundlage der Industrialisierung.<sup>37</sup> Ähnlich argumentiert die innerhalb der Wirtschaftswissenschaft entwickelte und auch in der Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte rezipierte Theorie der Neuen Institutionenökonomik,<sup>38</sup> die die wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf einen institutionellen Wandel im 19. Jahrhundert zurückführt. Dieser Wandel, die Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen des Wirtschaftens, wird so zum *Movens* der Industrialisierung und des wirtschaftlichen Aufschwungs erklärt.

Der Begriff des Aktienrechts soll dabei „das die innere und äußere Verfassung der Aktiengesellschaft regelnde Recht“<sup>39</sup> mit genereller Geltung umfassen wie auch etwaige Richtlinien aus der Verwaltungspraxis sowie an einzelne Gesellschaften verliehene Privilegien berücksichtigen, nicht aber nebenrechtliche Gebiete wie etwa das Kapitalmarktrecht. Einen Untersuchungsschwerpunkt bilden außerdem die Kodifikation des Handelsrechts und die Einführung des ADHGB in Schleswig-Holstein im Jahre 1867, um so die rechtlichen Rahmenbedingungen für Aktiengesellschaften zu rekonstruieren. Aktiengesellschaften unterlagen als Handelsgesellschaften im 19. Jahrhundert zunächst dem Handelsrecht,<sup>40</sup> da aktienrechtliche Regelungen bis zum Erlass eines eigenen Gesetzes im Jahre 1937 mit wenigen Ausnahmen in erster Linie im ADHGB von 1861 normiert waren.<sup>41</sup>

An geeigneten Stellen werden zudem die entsprechenden handelsrechtlichen Rahmenbedingungen der benachbarten Stadt Hamburg, vor allem in Bezug auf die Gründungsvoraussetzungen für Aktiengesellschaften, als Vergleichsobjekt thematisiert. Auf diese Weise können Rückschlüsse auf die einflussreiche Rolle Hamburgs gezogen werden, das als Bankenstandort für die Wirtschaft Schleswig-Holsteins von großer Bedeutung war. Besonders relevant ist dieser Aspekt für die Entwicklung der unmittelbar angrenzenden holsteinischen Stadt Altona, bestand doch eine erhebliche Konkurrenz zwischen beiden Wirtschaftsplätzen. Auf welche Weise diese Situation auch den Konnex von Recht und Wirtschaft berührte und die aktienrechtliche Entwicklung in den holsteinischen Städten Altona und Kiel vorantrieb, wird in einem eigenen Kapitel untersucht.

Ferner bietet es sich am Beispiel der rechtlichen Rahmenbedingungen in Altona an, eine spezifische Funktion des Rechts für das Wirtschaftsleben näher zu betrachten, da der Bereich des Wirtschaftsrechts besonders dazu geeignet ist, den Vertrauensmechanismus des Rechts zu verdeutlichen.<sup>42</sup> Es soll gezeigt werden, inwiefern

37 Schmoeckel: Rechtsgeschichte, S. 156.

38 Kleinschmidt: Institutionenökonomik, S. 257; dazu mehr in Kap. 1.2.

39 Fleckner: Gesetzgebung, S. 1002.

40 Pohlmann: Aktienrecht, S. 64.

41 Als übergeordnete Fachtermini werden in dieser Arbeit auch die Begriffe „Gesellschaftsrecht“ oder „Wirtschaftsrecht“ verwandt. In seinem gesellschaftsrechtlichen Teil regelte das ADHGB u. a. die Aktiengesellschaften (vgl. Kübler/Assmann: Gesellschaftsrecht, S. 7). Über Begriff und Inhalt des Wirtschaftsrechts, das sich als rechtswissenschaftliche Disziplin nach dem Ersten Weltkrieg herausbildete, herrscht bis heute keine definitorische Klarheit. Dazu mit zahlreichen Literaturhinweisen z. B. Schmoeckel: Rechtsgeschichte, S. 1–3; Mohnhaupt: Hedemann, S. 267f. Zuerst trat der Begriff 1874 bei Gustav Schmoller auf (so ebd., S. 268).

42 So Fiedler: Vertrauen, S. 590.

die durch rechtliche Regelungen erzielte Stabilisierung von Verhaltenserwartungen, die wechselseitiges Vertrauen schafft und dadurch überhaupt erst wirtschaftliche Kooperationen ermöglicht, als Motiv oder Auslöser für institutionellen Wandel infrage kommt. Dabei gerät wiederum die Rolle des Staates in das Blickfeld, wenn dieser die Gestaltung der vertrauensbildenden institutionellen Rahmenbedingungen prägt und so Vertrauensmissbräuche im Bereich des Aktienwesens zu verhindern sucht.

Schließlich ist auf den reziproken Charakter des Verhältnisses von Recht und Wirtschaft hinzuweisen, da das Recht nicht in einer einseitigen Kausalbeziehung die Rahmenbedingungen der Wirtschaft im Allgemeinen und die der Aktiengesellschaften im Besonderen determiniert. Vielmehr ist schon in den 1860er-Jahren der wechselseitige Zusammenhang beider Bereiche konstatiert worden.<sup>43</sup> So findet sich der Hinweis auf die Beeinflussung des Rechts durch die Ökonomie etwa auch bei Max Weber, für den entweder „die Rechtsgarantie in weitestem Umfang direkt im Dienst ökonomischer Interessen“ steht oder anderenfalls zumindest „ökonomische Interessen zu den allermächtigsten Beeinflussungsfaktoren der Rechtsbildung“ gehören.<sup>44</sup> Diesen Wirkungszusammenhang führt Weber auf den Umstand zurück, dass die das Rechtssystem garantierende Staatsgewalt in ihrem eigenen Bestand von der Zustimmung der ihr verbundenen sozialen Gruppen abhinge, wobei deren Gruppenbildungsprozesse auch von materiellen Interessen geprägt seien.<sup>45</sup>

Jüngere Beiträge, die sich mit dem Zusammenhang von Recht und Wirtschaft beschäftigen, verweisen ebenfalls auf das wechselseitige Verhältnis und die prinzipielle Gleichrangigkeit beider Sphären: Einerseits verursacht die ökonomische Entwicklung, wie beispielsweise die Industrialisierung,<sup>46</sup> rechtlichen Regelungsbedarf, andererseits beeinflusst das Recht aber auch wirtschaftliche Abläufe.<sup>47</sup> Dabei wird nicht versäumt, auf die im jeweiligen Fall zu differenzierenden unterschiedlichen Entwicklungsgeschwindigkeiten von Recht und Wirtschaft hinzuweisen. Grundsätzlich gebe es zwar keinen einseitigen Primat, doch könne es zeitbedingt zu verschiedenen Beeinflussungsrichtungen kommen.<sup>48</sup> So habe es beispielsweise nach 1873 gegenüber dem Recht einen „Geschwindigkeitsvorsprung“<sup>49</sup> der Wirtschaft gegeben. Es ist demzufolge am einzelnen Untersuchungsgegenstand zu prüfen, in welche Richtung eine Beeinflussung stattgefunden hat.

43 Vgl. Mohnhaupt: Verhältnis, S. 135.

44 Weber, Max: Wirtschaft, S. 196.

45 Obgleich diese Annahme leicht mit der marxistischen Vorstellung einer absoluten Abhängigkeit des Rechts von der Ökonomie in Verbindung gebracht werden könnte, verhindert Weber mit seiner These vom Einfluss der protestantischen Ethik auf die Entwicklung des Kapitalismus implizit eine solche Interpretation (so Röhl: Recht, S. 4).

46 Vgl. Wieacker: Industriegesellschaft, S. 56.

47 Schmoeckel: Rechtsgeschichte, S. 15f.; Gschwend: Unternehmensgeschichte, S. 477 u. ders.: Gedanken, S. 8; vgl. dazu auch Coing: Privatrecht, Bd. 2, S. 145. Ähnlich aber auch schon Thieme: Bedeutung, S. 184. Vgl. auch Raiser: Wandel, S. 410 u. 426.

48 Schmoeckel: Rechtsgeschichte, S. 15–17 u. 474; vgl. Horn/Kocka: Einleitung, S. 16.

49 Schmoeckel: Rechtsgeschichte, S. 17.

Als Beispiele für Reziprozität sollen auch etwaige Einflüsse auf die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch Appelle wirtschaftlicher Vereinigungen wie der Altonaer *Gesellschaft der Commercirenden* oder des *Kieler Handels- und Industrie-Vereins* aufgezeigt werden.<sup>50</sup> In Anbetracht dessen scheint Wirtschaftsvereinigungen eine wichtige Rolle als Auslöser aktienrechtlicher Fortentwicklungen zuzukommen.

Besonders deutlich wird der Zusammenhang von Recht und Wirtschaft auch auf der Ebene einzelner Unternehmen,<sup>51</sup> die nach der Analyse der institutionellen Rahmenbedingungen den zweiten Untersuchungsschwerpunkt dieser Arbeit bilden. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie sich die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Aktienbankgründungen oder Gründungsvorhaben in Schleswig und Holstein ausgewirkt haben.

Unternehmen sind als Produzenten, Arbeitgeber und Steuerzahler „nicht nur Wirtschaftsakteure, sondern auch Rechtssubjekte beziehungsweise Adressaten des Rechts“<sup>52</sup>. Die unterschiedlichen Unternehmensrechtsformen<sup>53</sup> haben beispielsweise wesentlichen Einfluss auf die spezifischen Haftungsbedingungen und das jeweilige ökonomische Risiko der an Wirtschaftsunternehmen beteiligten Personen, weshalb die Wahl der Organisationsform eine unternehmenspolitische Grundentscheidung darstellt.<sup>54</sup> Gründungsvoraussetzungen von Unternehmen hängen demnach nicht nur mit „Standort- und Kreditproblemen“<sup>55</sup> zusammen, sondern auch mit juristischen Aspekten. Die Rechtsordnung kann daher als ein zentraler Faktor angesehen werden, der die Spielräume eines Unternehmens mitbestimmt.<sup>56</sup> Die darin fixierten gesellschaftsrechtlichen Arten der Unternehmensorganisation bilden ein „normative[s] Umfeld“<sup>57</sup>, innerhalb dessen Unternehmen agieren.

Aus diesen Gründen ist die unternehmenshistorische Perspektive eine erkenntnisfördernde Betrachtungsebene für das Verständnis vom Konnex von Recht und Wirtschaft.<sup>58</sup> Außerdem stellt sich in diesem Kontext erneut die Frage nach der Rolle des Staates, da Unternehmensgründungen in einem ganz bestimmten politischen Umfeld erfolgen,<sup>59</sup> aus dem die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften für die Gründung und die Geschäftstätigkeit von Aktiengesellschaften resultieren. Anhand der Gründungsgeschichten sowohl erfolgreicher als auch gescheiterter Aktienbankprojekte wird die Frage nach den Wirkungen des Aktienrechts erörtert. Besonders

50 Vgl. Lukas Gschwend, der auf Lobbyismus von Unternehmen verweist (ders.: Unternehmensgeschichte, S. 477).

51 Vgl. Bähr: Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, S. 35. So auch schon im Jahr 1979 Horn/Kocka: Einleitung, S. 11f.

52 Gschwend: Unternehmensgeschichte, S. 477.

53 Zur Entwicklung der Unternehmensrechtsformen im 19. Jahrhundert Banken: Handlung, S. 115–124.

54 Pierenkemper: Einführung, S. 20.

55 Gschwend: Unternehmensgeschichte, S. 479.

56 Berghoff: Ansätze, S. 27.

57 Gschwend: Unternehmensgeschichte, S. 478.

58 So ebd., S. 475.

59 Vgl. Tilly: Einleitung, S. 425; Stokes: Zukunft, S. 316 u. 325.

die Genehmigungspraxis der staatlichen Behörden im Falle von Privilegianträgen durch die Gesellschaftsgründer soll über die institutionellen Rahmenbedingungen und die staatlichen Einflüsse auf die Etablierung von Aktienbankunternehmen Auskunft geben.<sup>60</sup>

Drei Anknüpfungspunkte<sup>61</sup> stehen dabei im Vordergrund: Erstens die Frage nach den Auswirkungen etwaiger rechtlicher Gründungsvoraussetzungen für Aktiengesellschaften sowie nach den Bedingungen für die Verleihung der Rechte einer juristischen Person. Zweitens die Folgen der rechtlichen Rahmenbedingungen und eventuellen administrativen Vorgaben für die konkreten Organisationsverfassungen der geplanten Aktienbanken, das heißt besonders für die Gestaltung der Entscheidungs- und Leitungsgremien. Drittens die Frage, ob sonstige Vorgaben etwa für die Geschäftsfelder von Aktienbanken bestanden.

Den Untersuchungsgegenstand bilden die Gründungsprojekte für private schleswig-holsteinische Landesbanken in den 1840er- und 1860er-Jahren sowie einige kleinere Bankprojekte der 1850er- und 1860er-Jahre. Eine bemerkenswerte politische Dimension besaß dabei das Projekt einer aktienbasierten *Schleswig-Holsteinischen Landesbank* der Jahre 1843 bis 1846, das in den Ständeversammlungen Schlesiws und Holsteins ausführlich thematisiert wurde.

Die Verbindung von rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Perspektiven mit unternehmenshistorischen Aspekten im Bereich des schleswig-holsteinischen Aktienbankwesens soll Aufschluss über die generelle Wechselwirkung von Recht und Wirtschaft geben: Wie gestaltete sich diese, und welche Mechanismen beeinflussten den Zuschnitt der institutionellen Rahmenbedingungen sowie die Gründung von Aktienbanken? Eng verwoben damit ist die Rolle des Staates: Trat er in der Entwicklung des schleswig-holsteinischen Aktienbankwesens als Förderer auf oder ergaben sich eher retardierende Wirkungen? Welche Motive lagen seinem Handeln zugrunde, und wie sind diese im Kontext der als wirtschaftsliberal etikettierten Ära vor den Anfängen des Interventionsstaates des Kaiserreiches einzuordnen?

Den Beginn des Untersuchungszeitraumes markiert das erste Gründungsprojekt für eine schleswig-holsteinische Landesbank: Als Reaktion auf die beabsichtigte Errichtung einer Filiale der dänischen *Nationalbank* in Flensburg kam 1840 zum ersten Mal die Idee einer Schleswig und Holstein umfassenden gemeinsamen Aktienbank auf. Angesichts der überwiegend agrarischen Struktur Schleswig-Holsteins ist dieses Ansinnen im Vergleich mit anderen deutschen Regionen zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt verfolgt worden. Doch auch danach gab es verschiedene Anläufe zur Gründung von Aktienbanken.

Schlusspunkt der Untersuchung ist das Jahr 1870, welches den „Beginn einer zweiten Gründungswelle im deutschen Bankensektor“<sup>62</sup> kennzeichnet. Die 1. Aktienrechtsnovelle mit der Abschaffung der Konzessionspflicht, die französischen

60 Die Bedeutung der „Praxis der Genehmigungsbehörden [...] für die Entwicklung des Aktienrechts“ betont auch schon Coing: *Privatrecht*, Bd. 2, S. 100.

61 Vgl. dazu Pahlow: *Unternehmensrechtsgeschichte*, S. 91; Coing: *Privatrecht*, Bd. 2, S. 101f.

62 Burhop: *Kreditbanken*, S. 11.